

- Durchgeschriebene Fassung: Diese durchgeschriebene Fassung enthält die ursprüngliche Geschäftsordnung vom 02. November 2021 sowie die 1. Änderung vom 16.09.2025 -

Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss, die Samtgemeinderatsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften der Samtgemeinde Land Hadeln

Gem. § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 02. November 2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. DER SAMTGEMEINDERAT

§ 1

Einberufung des Samtgemeinderates

- (1) Für die Sitzungstermine des Samtgemeinderates wird grundsätzlich der Dienstag, für den Samtgemeindeausschuss grundsätzlich der Montag festgelegt. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister wird mit den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden den Sitzungsplan des 1. Halbjahres bis zum 20.11. des Vorjahres und des 2. Halbjahres bis zum 31.05. des betreffenden Jahres absprechen.
- (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Samtgemeinderates beträgt zehn Kalendertage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen.
- (3) Die Ladung soll grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal erfolgen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Mit der Ladung werden die Tagesordnung für die Sitzung sowie in der Regel die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ladung kann auch schriftlich erfolgen. Bei dieser Art der Ladung sind auch die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
- (5) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister mitzuteilen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens zwei Kalendertage vor der Sitzung ortsüblich, auf der Startseite der Homepage der Samtgemeinde Land Hadeln sowie auf den von der Verwaltung zu bestimmenden sozialen Medien bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 dieser Geschäftsordnung zu beachten.

(2) Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich oder elektronisch spätestens am 12. Kalendertag vor der nächsten Sitzung bei der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister eingegangen sind. Später eingegangene Anträge werden als Anträge im Sinne des Abs. 5 oder des Abs. 6 behandelt. Der Samtgemeinderat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Der Tagesordnungsantrag bleibt unbeachtlich, wenn er ohne Änderung der Sach- und Rechtslage binnen kurzer Frist zum gleichen Beratungsgegenstand erneut gestellt wird.

(3) Jeder Beratungsgegenstand muss klar und deutlich bezeichnet werden. Pauschale Angaben reichen, sofern Beratungen und Beschlüsse zu diesem Tagesordnungspunkt anstehen, nicht aus.

(4) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung mit der Einladung beigelegt bzw. im Ratsportal bereitgestellt werden. Diese Unterlagen, sofern sie eine Beschlussvorlage beinhalten, müssen bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung nachgereicht werden.

(5) Erweiterungen der Tagesordnung der Sitzung kann der Samtgemeinderat lediglich unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 3 S. 5 NKomVG beschließen. Dabei beschließt der Samtgemeinderat im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung auch über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

(6) Erweiterungen der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung kann der Samtgemeinderat beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

(7) Damit über den Antrag beschlossen werden kann, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss nach § 19 Abs. 3 S. 2 dieser Geschäftsordnung zu unterbrechen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Samtgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und

entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit diese der Natur der Sache nach nicht öffentlich bleiben müssen. Über die Bekanntgabe entscheidet der Samtgemeinderat im Einzelfall.

(3) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern können besondere Plätze zugewiesen werden.

(4) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(5) Der Samtgemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde Land Hadeln zu stellen. Die Fragen werden von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

(6) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossene Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

§ 4 Sitzungsleitung

(1) Die oder der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen zu eröffnen, unparteiisch zu leiten und zu schließen. Sie oder er ruft die Tagesordnungspunkte auf und eröffnet über jeden Punkt die Aussprache. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so erklärt sie oder er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will sie oder er selbst zur Sache sprechen, so hat sie oder er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an die Vertreterin oder den Vertreter abzugeben.

(2) Sind die oder der Ratsvorsitzende und die Vertreterin oder der Vertreter verhindert, so übernimmt das älteste – dazu bereite – Ratsmitglied für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung den Vorsitz.

§ 5 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,

- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit, dabei sind fehlende Ratsmitglieder namentlich bekannt zu geben und festzustellen, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Bericht der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde und über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses sowie Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen,
- f) Durchführung einer Einwohnerfragestunde zur Tagesordnung,
- g) Beratung und Beschlussfassung über die übrigen Tagesordnungspunkte,
- h) Anfragen und Anregungen,
- i) Durchführung einer Einwohnerfragestunde bei Bedarf,
- j) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
- k) Fortsetzung der Beratung und Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung anstehenden Beratungspunkte,
- l) Anfragen und Anregungen in nichtöffentlicher Sitzung,
- m) Schließung der Sitzung.

§ 6

Beratung und Redeordnung

(1) Ein Ratsmitglied und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn ihm von der oder dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden zulässig. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Die oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie oder er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.

(3) Die oder der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr oder ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(5) Die oder der Vorsitzende hat die Möglichkeit, die Sitzung zu unterbrechen, um gemäß § 14 dieser Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt durchzuführen.

(6) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
- d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 7 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Nichtbefassung,
- b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
- c) Vertagung,
- d) Verweisung an einen Ausschuss,
- e) Unterbrechen der Sitzung,
- f) Übergang zur Tagesordnung,
- g) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister.

§ 10 Ordnungsverstöße

- (1) Die oder der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (2) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem oder der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die oder der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 6 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (4) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Nach der Erklärung der Beendigung der Aussprache durch die oder den Vorsitzenden, folgt in der Regel die Abstimmung. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Vor der Abstimmung ist der Antrag/Beschlussvorschlag im Wortlaut zu verlesen, es sei denn, dass er allen Ratsmitgliedern schriftlich vorliegt. Die oder der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen.
- (3) Der oder die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der oder dem Ratsvorsitzenden

zu bestimmenden Ratsmitglieder festgestellt und der oder dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, diese oder dieser gibt das Ergebnis bekannt.

§ 12 Wahlen

Für Wahlen gilt § 67 NKomVG. Für die Stimmauszählung gilt § 11 Abs. 5 S. 2 der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 13 Anfragen

(1) Jedes Ratsmitglied kann Fragen zu Gegenständen der Tagesordnung und Fragen, die samtgemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, an die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister und an Vorsitzende von Ausschüssen stellen.

(2) Anfragen gem. § 5 g) und k) sollen grundsätzlich vor der Ratssitzung schriftlich bei der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister eingereicht werden. Die Anfragen werden von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die oder der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in die Niederschrift aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 14 Einwohnerfragestunde

(1) Vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte und im Anschluss an eine öffentliche Ratssitzung findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der oder dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Samtgemeinde Land Hadeln kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Die Fragen werden von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 15 Niederschrift

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) In der Niederschrift werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Niederschriften sind in der Gegenwartsform und grundsätzlich in indirekter Rede zu verfassen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus der Niederschrift hervorgeht, wie es abgestimmt hat. Ein Anspruch auf Aufnahme von Wortbeiträgen besteht nicht. Die Niederschrift ist von der oder dem Ratsvorsitzenden, der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern alsbald, spätestens aber drei Wochen nach jeder Ratssitzung zu übersenden bzw. im Ratsportal bereitzustellen. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift, eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse ist unzulässig. Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Niederschriften sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Samtgemeindeausschuss.

§ 16 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht der oder dem Vorsitzenden vorher anzeigen.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 17

Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.
- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Abs. 3 wirksam.

II. DER SAMTGEMEINDEAUSSCHUSS

§ 18

Geschäftsgang und Verfahren des Samtgemeindeausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Zu den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses werden Tagesordnungen und Vorlagen allen Ratsmitgliedern übersandt bzw. im Ratsportal bereitgestellt.
- (3) Die Niederschriften über Sitzungen des Samtgemeindeausschusses sind allen Ratsmitgliedern alsbald, spätestens aber drei Wochen nach jeder Ratssitzung zu übersenden bzw. im Ratsportal bereitzustellen.

§ 19

Einberufung des Samtgemeindeausschusses

- (1) Der Samtgemeindeausschuss wird von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt zehn Kalendertage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf drei Kalendertage verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

(3) Im Bedarfsfall beruft die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Ausschuss ohne Einhaltung einer Ladungsfrist im Einvernehmen aller Mitglieder zu weiteren Sitzungen ein. In dringlichen Fällen kann der Samtgemeindeausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

III. AUSSCHÜSSE DES SAMTGEMEINDERATES

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Samtgemeinderatsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Einladung und Tagesordnung einschließlich der Vorlagen für Ausschusssitzungen sowie die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen übrigen Ratsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so kann dieses sich durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion oder Gruppe vertreten lassen.

(4) Für jede Ausschussvorsitzende und jeden Ausschussvorsitzenden bestimmt die Fraktion, der die oder der Vorsitzende angehört, ein Ausschussmitglied als Stellvertreter.

(5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses überschneiden.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind mit Ausnahme des Personalausschusses öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe des Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände beraten und entschieden:

- a) Rechtsstreitigkeiten,
- b) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- c) Grundstücksangelegenheiten,
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
- e) Rechtsverhältnisse von Einzelpersonen.

(7) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 S. 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung, Auslegung

(1) Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Samtgemeinderatsausschüsse der Samtgemeinde Land Hadeln vom 01. November 2016 außer Kraft.

Otterndorf, 02. November 2021

Die enthaltene 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss, die Samtgemeindeausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften der Samtgemeinde Land Hadeln tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

SAMTGEMEINDE LAND HADELN
Der Samtgemeindebürgermeister